

Anhang 3

Mitteilung Preis internes Stromprodukt

Eigenverbrauchsgemeinschaft:

<i>Name des ZEV gemäss Vertrag angeben</i>

Strasse, Nr.: _____
PLZ, Ort: _____

Für die Abrechnungsdienstleistung „ZEV Komfort“ einigen sich der Produzent (Eigentümer der PV-Anlage) und die Teilnehmer des ZEV (im Anhang 1 bezeichnet) auf einen Preis für die eigenverbrauchte Energie aus der PV-Anlage.

Der ZEV nimmt zur Kenntnis, dass gemäss Art. 16 Abs. 3 der Energieverordnung die Kosten für das interne Stromprodukt (im Folgenden definiert) die Kosten des extern bezogenen Stromprodukts (Netz, Energie, Abgaben, Systemdienstleistungen) nicht übersteigen dürfen.

Die Festlegung dieses Preises ist Sache des Produzenten und der teilnehmenden Parteien. Die Energie Thun AG überprüft das interne Stromprodukt nicht auf die Einhaltung der regulatorischen Vorgaben.

Der Preis des internen Stromprodukts kann mittels dieser Meldung jederzeit geändert werden.

Preis internes Stromprodukt / „Strom vom Dach“
_____ Rp./kWh <i>exkl. MWSt</i>

Gültigkeit Preis internes Stromprodukt:

ab Instandsetzung ZEV

ab Datum: _____

Die Vergütung erfolgt an den im Vertrag bezeichneten Begünstigten (VertreterIn des ZEV oder ProduzentIn).

Ort / Datum

Unterschrift VertreterIn ZEV

Mit der Unterschrift bestätigt der/die VertreterIn des ZEV, dass der angegebene Preis der Abmachung mit allen teilnehmenden Parteien gem. Anhang 2 entspricht, dass diese darüber ausreichend informiert und in Kenntnis gesetzt wurden. Bei Schäden infolge unterlassener oder verspäteter Information an die Teilnehmer des ZEV haftet der Vertreter gegenüber der Energie Thun AG für diese Schäden.